



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. März 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0226(COD)**

7633/19
ADD 1

**CODEC 703
DROIPEN 41
CYBER 97
JAI 304
TELECOM 136
MI 267**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts - Erklärung

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik unterstützt das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates (im Folgenden "Richtlinie"), nämlich die stärkere Bekämpfung krimineller Aktivitäten im Bereich unbarer Zahlungsinstrumente. Die Tschechische Republik möchte dennoch ihre Bedenken hinsichtlich Artikel 16 (Hilfe und Unterstützung für Opfer) zum Ausdruck bringen.

Unserer Ansicht nach werden die Rechte, die Unterstützung und der Schutz von Opfern von Straftaten in ausreichendem Maße und umfassend durch die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (im Folgenden "Opferschutzrichtlinie ") abgedeckt. Nach der Opferschutzrichtlinie bezeichnet der Begriff "Opfer" eine natürliche Person.

Gemäß Artikel 16 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jedoch nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen, denen durch eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 8 der Richtlinie ein Schaden entstanden ist, Hilfe und Unterstützung leisten, sodass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass juristische Personen, die durch Straftaten geschädigt wurden, gemäß dieser Richtlinie das gleiche Maß an Schutz erhalten wie natürliche Personen.

Es sei darauf hingewiesen, dass juristische Personen im Gegensatz zu natürlichen Personen, die zudem eventuell als besonders gefährdet anzusehen sind (z. B. ältere Menschen), zumindest über ein Mindestmaß an Wissen, Kenntnissen und Erfahrung verfügen und dass ihnen die mit ihren Geschäftstätigkeiten verbundenen möglichen Risiken bekannt sein dürften. Deshalb ist es aus Sicht der Tschechischen Republik nicht notwendig, dass juristische Personen über strafrechtliche Verfahren hinausgehende einschlägige Beratung und Informationen erhalten, beispielsweise wie sie sich vor den negativen Folgen einer Straftat, etwa Rufschädigung, schützen können, da dies üblicherweise Gegenstand von Zivilverfahren ist.

Auch die Verpflichtung, dass juristische Personen nach ihrem ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde unverzüglich einschlägige Informationen erhalten sollen, erscheint nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass es ausreichen würde, juristische Personen nach Maßgabe des nationalen Rechts über ihre Verfahrensrechte in Strafverfahren, wie etwa das Recht auf Informationen über den Fall, aufzuklären.

Die Tschechische Republik betrachtet zudem den Ansatz dieser Richtlinie als eine unsystematische und partielle Ausweitung der Rechte und des Schutzes von juristischen Personen, da er nur bei kriminellen Aktivitäten im Bereich unbarer Zahlungsmittel gilt. Sollte es notwendig sein, die Rechte juristischer Personen, denen durch eine Straftat Schaden entstanden ist, zu regeln, so sollte dies systematisch und im Wege eines einzigen allgemeinen Rechtsinstruments geschehen.

Außerdem schafft der Ansatz dieser Richtlinie ein terminologisches Problem. Nach Auffassung der Tschechischen Republik sollte der Begriff "Opfer" in allen Rechtsinstrumenten der EU einheitlich verwendet werden.